

146. Was ist unter „Vermögensvorteil“ in §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1878 betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote (R.G.Bl. S. 95) zu verstehen?

I. Straffenat. Urtr. v. 18. Oktober 1880 g. R. Rep. 2613/80.

I. Landgericht Passau.

#### Gründe:

„Die Revision der Staatsanwaltschaft macht geltend, es hätte auf die festgestellten Thatsachen nicht §. 1, sondern §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote (R.G.Bl. S. 95), angewendet werden sollen. Die Revision ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Unter „Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen“ (§. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1878), ist (vgl. Motive zu §. 2. des Entwurfes des genannten Gesetzes) nicht schon jede Handlung begriffen, welche überhaupt in das Gebiet der wirtschaftlichen Thätigkeit fällt und eine Veränderung in den Vermögensobjekten des Handelnden herbeiführt, sondern nur jene Handlung, bei welcher die Absicht des Handelnden auf eine günstigere Gestaltung der Vermögenslage gerichtet ist. Diese Voraussetzung fehlt aber im vorliegenden Falle, da nach der thatsächlichen Feststellung der Angeklagte bei seiner Handlung, womit er die in §. 5 der Bekanntmachung des Königlich bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Juli 1879 (Gesetz- und Verordnungsbl. für das Königreich Bayern von 1879 Nr. 38) getroffene Vorschrift, daß das dort bezeichnete eingeführte Vieh während eines Zeitraums von 2 Monaten, vom Tage seines Eintreffens an dem Bestimmungsorte gerechnet, aus dem Flußbereiche dieses Ortes nicht entfernt werden dürfe, verletztes, von der Absicht geleitet war, die durch ihn am 19. Mai l. J. aus Oesterreich nach Bayern eingeführten zwei Ochsen deshalb zu veräußern, weil er sie nicht brauchen konnte, und das Vorhandensein eines anderen Motivs hierbei verneint ist.“